



**Baden-Württemberg**

STAATLICHES SEMINAR FÜR DIDAKTIK UND LEHRERBILDUNG STUTTGART (BERUFLICHE SCHULEN)

# **Referendarsausbildung**

---

Handreichung  
für  
Referendarinnen und Referendare  
am Seminar

Stand: Mai 2010

## Rechtsgrundlage

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (*APrObSchhD*) vom 10.03.2004 mit Änderungen vom 17.11.2009.

(Siehe Homepage [www.berufliches-Seminar-Stuttgart.de](http://www.berufliches-Seminar-Stuttgart.de))

## Vorbemerkung

Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis. Er dauert 18 Monate und beginnt jeweils am 1. Schultag im Januar.

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte: Der 1. Ausbildungsabschnitt dauert von Januar bis Juli, der 2. Ausbildungsabschnitt umfasst das folgende Schuljahr.

Ausbildungsleiter<sup>1</sup> ist der Direktor des Seminars (*APrObSchhD* § 6). Als direkter Vorgesetzter des Studienreferendars ist er zuständig für alle ausbildungsrelevanten und statusrelevanten Angelegenheiten, die sich während der Referendarsausbildung ergeben. Die Prüfungsabwicklung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt Außenstelle Stuttgart oder Tübingen (Prüfungsamt).

## Inhalt

	Seite
Ausbildung am Seminar	3
Ausbildung an der Schule	4
Ausbildungsumfang	6
Übersicht zu den Prüfungen	7
Dokumentation einer Unterrichtseinheit	8
Beurteilung der Unterrichtspraxis	13
Fachdidaktisches Kolloquium	17
Verlängerung der Ausbildungszeit	18
Zusatzausbildungen	23
Verlauf des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes	25
Übersicht "Fachdidaktische Prüfungen der Studienreferendare"	26

---

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bezeichnungen Studienreferendar, Ausbildungsleiter, Ausbilder, Schulleiter, Lehrer oder Mentor sind funktionsbezogen und treffen gleichermaßen auf Frauen und Männer zu.



## **Ausbildung am Seminar (APrObSchhD § 12)**

Die Ausbildung beginnt mit einer Kompaktphase im Januar und umfasst

- Didaktik der Ausbildungsfächer  
(mit fächerverbindenden und überfachlichen Themenstellungen, ggf. bilingual),
  - Im ersten Ausbildungsabschnitt ist in der Kompaktphase vor der ersten Lehrübung eine Lehrvorführung des Ausbilders vorgesehen.
  - Jeder Studienreferendar soll im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens eine Lehrübung durchführen. Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden i.d.R. keine Lehrübungen der Studienreferendare mehr abgehalten.
  - Der Studienreferendar legt dem Ausbilder regelmäßig sein Nachweisheft vor. Dieser achtet darauf, dass die Möglichkeiten der Schule bzgl. Hospitation und begleitetem Unterricht ausgewogen ausgenutzt werden und die Vorschriften der Ausbildungsordnung z.B. im Hinblick auf den Einsatz in den Schulstufen eingehalten werden.
  - Zu Beginn des 2. Ausbildungsabschnitts sowie bei Stundenplanänderungen informiert der Studienreferendar seinen Ausbilder über seinen Unterrichtseinsatz. Bei nicht ordnungsgemäßigem Einsatz des Studienreferendars informiert der Ausbilder den Schulleiter und gegebenenfalls den Ausbildungsleiter.
- Pädagogik/Pädagogische Psychologie,
- Schulorganisation und Schulrecht und
- ergänzende Veranstaltungen.

**Alle Ausbildungsfächer beinhalten ethische Fragestellungen.**

### **Unterrichtsbesuche der Ausbilder**

- Im 1. Ausbildungsabschnitt je Ausbildungsfach i.d.R. zwei Unterrichtsbesuche.
- Im 2. Ausbildungsabschnitt vor Jahresende (vgl. Terminplan) je Ausbildungsfach mindestens ein weiterer Unterrichtsbesuch, jedoch nicht im Unterricht der dokumentierten Unterrichtseinheit des Dokumentationsfachs.
- In § 12 Abs. 2 der APrObSchhD ist festgelegt, dass für jedes Fach ein Unterrichtsbesuch in der Berufsschule stattfinden soll. Dies ist grundsätzlich einzuhalten, wenn das Ausbildungsfach in der Stundentafel der Berufsschule enthalten bzw. das Ausbildungsfach einem Ausbildungsberuf im Lernfeldunterricht zugeordnet ist. Diese Maßgabe ist auch dann erfüllt, wenn der Unterrichtsbesuch in der einjährigen Berufsfachschule stattfindet. Für Fächer, die nicht in der Stundentafel der Berufsschule enthalten sind, ist die zweijährige Berufsfachschule vorzusehen.
- Ebenso ist es i.d.R. erforderlich, dass ein Unterrichtsbesuch in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule stattfindet.
- Für die Unterrichtsbesuche sind vom Studienreferendar schriftliche Unterrichtsentwürfe vorzulegen, deren Aufbau sich an den Vorgaben der Fachdidaktik orientiert.
- Die Studienreferendare erhalten zu den Unterrichtsbesuchen zeitnah einen schriftlichen Bericht mit Zielvereinbarung (APrObSchhD § 12, Abs. 2) und nehmen ihn in ihr Portfolio auf. Dabei ist zu beachten, dass die Formulierungen Bewertungen enthalten, also über die Beschreibung des Stundenverlaufs hinausgehen. Im Vordergrund



stehen die Beratungs- und Entwicklungsaspekte. Die Zielsetzungen sollen Orientierung über notwendige Entwicklungen des Studienreferendars geben und in folgenden Unterrichtsbesuchen aufgegriffen werden.

- Im Rahmen der Unterrichtsbesuche wird mit der Schule das Gespräch gesucht, in dem individuelle Entwicklungsaspekte des Studienreferendars angesprochen werden.

## **Ausbildungsgespräche des betreuenden Ausbilders**

- Der Ausbildungsleiter bestimmt einen Ausbilder, der die Ausbildungsgespräche mit dem Studienreferendar führt (betreuender Ausbilder). Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts soll mindestens ein Ausbildungsgespräch im Zusammenhang mit einem Unterrichtsbesuch oder einer Fachdidaktik-Veranstaltung durchgeführt worden sein. Ein weiteres kann bis Ende November bei Bedarf angesetzt werden. Inhalte sind die Entwicklung des Studienreferendars während der Ausbildung und längerfristige Zielsetzungen. Alle an der Ausbildung Beteiligten sind verpflichtet, dem betreuenden Ausbilder relevante Aspekte mitzuteilen, die in einem Ausbildungsgespräch angesprochen werden sollen. Die betreuenden Ausbilder erhalten vor der Durchführung des Ausbildungsgesprächs Einblick in das Portfolio. Auf einem Formblatt, das in die Ausbildungsakten aufgenommen wird, wird mit Datumsangabe und den Unterschriften des Ausbilders und des Studienreferendars bestätigt, dass die Ausbildungsgespräche stattgefunden haben.
- Falls vom Studienreferendar gewünscht, findet ein abschließendes Ausbildungsgespräch statt. Es wird nach den Prüfungen (siehe Terminplan) ebenfalls von dem betreuenden Ausbilder am Seminar durchgeführt und dokumentiert. Es basiert auf den bisher geführten Ausbildungsgesprächen und soll die weiteren möglichen Entwicklungen des Studienreferendars thematisieren z.B. in der Berufseingangsphase.

## **Ausbildung an der Schule (APrObSchhD § 13)**

Vom Schulleiter wird im Einvernehmen mit dem Seminar ein Mentor bestellt. Dieser koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu begleitenden Lehrkräften für die Ausbildungsfächer in verschiedenen Schularten der beruflichen Schule. Weitere Hinweise können dem Leitfaden für Mentoren und begleitende Lehrkräfte entnommen werden.

Der Schulleiter ist verpflichtet, in jedem Ausbildungsfach mindestens einen Unterrichtsbesuch durchzuführen, davon einen in der Berufsschule (APrObSchhD § 13 Abs. 2). Er sorgt für die Ausbildung in Schulkunde.

Der Studienreferendar erhält vom Schulleiter auf Nachfrage oder aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand (APrObSchhD § 13 Abs. 1).

### **Im 1. Ausbildungsabschnitt:**

- 6 bis 8 Stunden Hospitation (H) und begleiteter Ausbildungsunterricht (bU) pro Woche – insgesamt **mindestens** 40 Stunden bU (Nachweisheft). Die Ausbilder überprüfen frühzeitig die Einhaltung dieser Vorgaben.
- Die beiden Ausbildungsfächer sind grundsätzlich gleich zu gewichten, d.h. pro Fach müssen mindestens 20 Stunden begleiteter Unterricht nachgewiesen werden. Soll-



ten sich berechnete Gründe für eine ungleiche Gewichtung in einem Fach ergeben, kann mit den Ausbildern eine Abweichung abgesprochen werden. In jedem Fach müssen aber mindestens 15 Stunden begleitet unterrichtet werden.

- Im Hinblick auf eine breit angelegte Ausbildung ist Parallelunterricht (die gleiche Unterrichtseinheit in einer anderen Klasse) nur in geringem Umfang sinnvoll. Von den 40 Stunden bU sind maximal 10 Stunden Parallelunterricht erlaubt.
- Vertretungsunterricht über mehrere Stunden ist vom Schulleiter mit dem Ausbildungsleiter abzusprechen und setzt immer eine Betreuung von einem Fachlehrer voraus.
- Kann dem Studienreferendar aus Sicht des Schulleiters selbstständiger Unterricht nicht übertragen werden, so teilt er dies frühzeitig dem Ausbildungsleiter mit (siehe Terminplan).

## **Im 2. Ausbildungsabschnitt:**

- 9 bis 11 Stunden selbstständiger Unterricht (sU) und mindestens 1 Stunde bU als wöchentlicher Lehrauftrag; der Lehrauftrag umfasst insgesamt 10 bis 12 Stunden. (Bei Schwerbehinderung 9 bis 11 Stunden.)
- Unterrichtsbesuch des Mentors (erforderlichenfalls mit einem Fachlehrer) im Dokumentationszeitraum des dafür gewählten Fachs. Dieser wird auf dem entsprechenden Formblatt dem Ausbilder, der das Thema vergeben hat, bestätigt. Die Dokumentation darf ohne diese Bestätigung nicht bewertet werden.
- Schriftliche Beurteilung des Schulleiters etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes mit Vorbehalt einer Änderung bis zum Ende der Ausbildung (siehe Terminplan). Er sucht dazu das Gespräch mit den Ausbildern.

Der Studienreferendar ist verpflichtet, an den Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn diese außerhalb der Seminarveranstaltungen stattfinden.

Hinweise zu Fächerkombinationen und Schularten:

1. Bei bestimmten Fächerkombinationen ist es erforderlich, dass der Studienreferendar zwei Ausbildungsschulen zugewiesen wird. Das Regierungspräsidium legt dann im Einvernehmen mit dem Seminar die Stammschule fest.
2. Der Studienreferendar soll in seinen Fächern in möglichst vielen Schularten Unterrichtserfahrung sammeln. Die Ausbildungserfahrung soll mindestens eine Schulart oberhalb (BG, BK, BOS, FS) und mindestens eine unterhalb der Fachschulreife (BS, BFS) je Fach umfassen. Werden beide Schulstufen an der zugewiesenen Schule nicht unterrichtet, nimmt der Ausbilder mit der Seminarleitung Kontakt auf. In Absprache mit der Ausbildungsschule wird durch phasenweise Hospitation und begleiteten Unterricht an einer anderen Schule diese Unterrichtserfahrung im ersten Ausbildungsabschnitt ermöglicht (8 bis 10 Stunden Hospitation, 5 Stunden begleiteter Unterricht). Ein beratender Unterrichtsbesuch soll in dieser Schulstufe erfolgen.



## Ausbildungsumfang

Fach	Ausbildungsumfang in Stunden	Besondere Regelung
Pädagogik/ Pädagogische Psychologie	78 für Studienreferendare mit der Qualifikation Dipl.-Handelslehrer Dipl.-Gewerbelehrer BA-/MA-Gewerbelehrer BA-/MA-Handelslehrer	
	102 für Studienreferendare mit erstem Staatsexamen	
	102 für Studienreferendare mit ande- ren Universitätsabschlüssen	Zusätzlich sind Wahl- pflichtmodule im Um- fang von insgesamt 18 Std. aus dem pädago- gischen Angebot der Ergänzenden Veran- staltungen zu belegen.
Schulrecht/ Schulorganisation	30/24	
Fachdidaktik je Fach	102	
Fachdidaktik Physik, Chemie, Biologie	125	Das höhere Volumen soll den Aufbau großer Experimentalreihen und die Sicherheitsunter- weisung im Labor um- fassen.
Ergänzende Veranstaltungen	Maximal 72	



## Übersicht zu den Prüfungen

Prüfungsteil	Prüfungsausschuss	Zeitraum	Gewichtung/ Bewertung
Schulrecht/ Schulorganisation: 30 Minuten	Vorsitzender und Ausbilder	um die Herbstferien	einfach
Pädagogik/ Pädagogische Psychologie: 30 Minuten, Schwerpunktthema möglich (ein Drittel der Prüfungszeit)	Vorsitzender und Ausbilder	Mai	einfach
Dokumentation einer UE: (etwa 8 Stunden, max. 30 Seiten)	Vorsitzender und Ausbilder	Abgabe: Montag in der 2. Schulwoche nach den Weih- nachtsferien	eineinhalbfach
Fachdidaktisches Kolloquium im Dokumentationsfach, ausgehend von einer zehnmü- nütigen Darstellung der Doku- mentation. Dauer: 10 + 30 Minuten		Mai	einfach
Lehrprobe im Dokumentationsfach (1 - 2 Stunden)	Vorsitzender und Ausbilder	Februar – April	eineinhalbfach
Zwei Lehrproben im Nicht- Dokumentationsfach (1 - 2 Stunden)	Vorsitzender, einmal mit einem Fremdprüfer, einmal mit dem Ausbilder	Februar – April,	je eineinhalbfach
Fachdidaktisches Kolloquium im Nicht- Dokumentationsfach, ausgehend von einer zehnmüti- gen Darstellung eines Unterrichts aus einer anderen Schulstufe vor dem Kolloquium. Dauer: 10 + 30 Minuten	Vorsitzender und Ausbilder	Mai	einfach
Dienstliche Beurteilung der Schule	Schulleiter	Mai, Vorbehalt bis Juli	dreifach



## Dokumentation einer Unterrichtseinheit

### **APrObSchhD § 19 (1) Themenstellung**

(1) In der Dokumentation einer Unterrichtseinheit sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit in einem der Ausbildungsfächer über einen etwa acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialenanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten. Die Unterrichtseinheit kann sich auch auf ein Thema des bilingualen Unterrichts beziehen, sofern der Studienreferendar an einer Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ teilnimmt. In diesem Fall wird die Unterrichtseinheit dem Sachfach zugeordnet. Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit kann nicht in einem zusätzlichen Unterrichtsfach (§ 30) durchgeführt werden.

Die Themenstellung ergibt sich in der Regel aus dem selbstständigen Unterricht. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der begleitete Unterricht des Studienreferendars im Rahmen eines phasenweise selbstständigen Unterrichts zur Durchführung der Unterrichtseinheit genehmigt werden.

Es ist **eine** Unterrichtseinheit zu dokumentieren, die etwa acht Unterrichtsstunden umfasst. Diese Unterrichtseinheit darf nicht zuvor in einer Parallelklasse gehalten werden. Wesentliche Aspekte der Dokumentation sind neben der Unterrichtsbeschreibung die Planung der Unterrichtseinheit mit den verfolgten Zielsetzungen sowie Überlegungen didaktischer und methodischer Art und die Reflexion der Unterrichtseinheit mit Überlegungen zur Verbesserung und weiteren Optimierung.

In Pädagogik/Pädagogischer Psychologie und in einem „zusätzlichen Ausbildungsfach“ ist die Dokumentation nicht möglich, wohl aber im Rahmen einer bilingualen Zusatzausbildung. In diesem Fall ist der Ausbilder für den bilingualen Unterricht in die Bewertung miteinzubeziehen.

### **APrObSchhD § 19 (2) Themenvergabe**

(2) Der Studienreferendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Seminarleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der Studienreferendar von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder wird das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt, bestimmt der Seminarleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

Das Thema der Dokumentation darf nicht Gegenstand einer Prüfungsarbeit des Studienreferendars gewesen sein, z.B. der Prüfungsarbeit des 1. Staatsexamens.

Verfahren zur Themenvergabe:

Bis zum Ende des 1. Ausbildungsabschnitts ist vom Studienreferendar das Ausbildungsfach, in dem die Dokumentation geschrieben werden soll, das Unterrichtsfach bzw. das Lernfeld, die Schulart und ein Arbeitstitel in Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder und dem Schulleiter festzulegen. Auf dem Formblatt bestätigt der Schulleiter den entsprechenden Unterrichtseinsatz des Studienreferendars im 2. Ausbildungsabschnitt. Das Formblatt wird bis Schuljahresende bei der Seminarverwaltung eingereicht.



Bis zum vom Kultusministerium vorgegeben Zeitpunkt (Terminplan) kann das Thema noch in Absprache mit dem Ausbilder geändert werden (Fein formulierung). Der dokumentierte Unterricht kann nicht vor diesem Vergabetermin gehalten werden.

Wenn diese Frist überschritten ist und vom Studienreferendar kein genehmigungsfähiges Thema vorgeschlagen worden ist, legt der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Ausbilder ein Thema fest.

### **APrObSchhD § 19 (3) Beratung/Mentorbesuch**

(3) Der Studienreferendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit ihm. Während der Unterrichtseinheit besucht der Mentor, soweit erforderlich mit einem Fachlehrer, den Unterricht des Studienreferendars und berichtet dem Ausbilder über den Verlauf.

Dem Ausbilder wird die konzeptionelle Planung vorgelegt und mit diesem besprochen. Eine weitergehende Ausarbeitung soll nicht diskutiert werden, um eine spätere Bewertung nicht in Frage zu stellen. Bei abzusehenden Mängeln in der Grobplanung kann der Ausbilder korrigierend eingreifen. Die Beratung soll mindestens 14 Tage vor Beginn der Unterrichtseinheit abgeschlossen sein. Im dokumentierten Unterricht ist kein Unterrichtsbesuch des Ausbilders möglich.

Der Mentor berichtet über die Durchführung der Unterrichtssequenz und den in diesem Zusammenhang durchgeführten Unterrichtsbesuch auf einem Formblatt (Unterlagen) das er an den Ausbilder weiterleitet. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Bewertung der Dokumentation; sie bleibt beim Ausbilder.

### **APrObSchhD § 19 (4) Abgabe der Dokumentation**

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der Studienreferendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Er übergibt am Montag der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien dem Seminar ein gedrucktes Exemplar der Dokumentation pro Prüfer und eines für die Akten, jeweils nebst einer Fertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

(5) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Zu allen Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zum belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.

Der Studienreferendar übergibt die Arbeit in gebundener (3-fach bzw. 4-fach in Religionslehre) und elektronischer Form dem Seminar. Die Dokumentation muss am Montag der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien (siehe Terminplan) dem Seminar vorliegen.

Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung (siehe Deckblattmuster, unterschrieben) beizufügen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialienanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten. Das elektronische Speichermedium (CD-ROM oder DVD) ist zu beschriften (Name, Vorname, Kurs, Fach, Thema).



Dokumentationen, die mit gut oder besser bewertet werden, können zur Ausleihe in die Bibliothek aufgenommen bzw. beim Landesmedienzentrum (LMZ) veröffentlicht werden. Der Ausbilder sorgt dann für ein entsprechendes Exemplar bzw. die Vorbereitung der Veröffentlichung.

### **APrObSchhD § 19 (6) Bewertung der Dokumentation**

(6) Die Dokumentation ist vom Fachleiter, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren Prüfer sowie gegebenenfalls dem Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 zu beurteilen und nach § 23 zu bewerten. Weichen die Bewertungen der Prüfer um eine ganze Note voneinander ab, gilt als Note der Dokumentation der errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen; weichen die Noten um eine halbe Note voneinander ab, gilt die schlechtere Note als Note der Dokumentation. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom Prüfungsamt festgesetzt. Wirkt ein Prüfer nach § 15 Abs. 5 Satz 2 mit, gelten Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei Abweichung um eine Note auf jeweils eine halbe Note gerundet wird. Das Prüfungsamt legt die Abgabetermine für das Erst- und Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachten fest. Die Note der bestandenen Dokumentation wird zusammen mit der Note der Schulleiterbeurteilung eröffnet.

Die tragenden Gründe der Bewertung sind in der Niederschrift (Formblatt des Prüfungsamtes) zu vermerken.

Das fachdidaktische Kolloquium im Dokumentationsfach geht inhaltlich von einer mündlichen Darstellung der Dokumentation aus. Der zweite Prüfer für die Dokumentation muss nicht Vorsitzender beim Kolloquium sein.

### **APrObSchhD § 19 (7) Verlängerung des Abgabetermins/Wiederholung**

(7) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, so ist die Note „ungenügend“ (6,0) zu erteilen. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt verlängert werden, in der Regel um zwei Wochen. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(8) Wird die Dokumentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit. Im Übrigen gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend, Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens auszuüben ist.

Im Falle einer Erkrankung oder bei anderen wichtigen Gründen ist das Prüfungsamt für eine notwendig werdende Verlängerung der Bearbeitungszeit zuständig. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, im Krankheitsfall z.B. eine ärztliche Bescheinigung.

Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, ist eine neue Dokumentation mit einem anderen Thema anzufertigen. Der neue Vergabe- und Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Dies gilt auch für den Fall, dass die erste Dokumentation wiederholt werden muss. In beiden Fällen informiert der Ausbilder den Ausbildungsleiter.



## Bearbeitung des Dokumentationsthemas

### Themenstellung:

Es ist eine Unterrichtseinheit zu dokumentieren, d.h. die Planungsüberlegungen und der Unterrichtsverlauf sind darzustellen. Dabei sollen innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente aufgegriffen werden. Somit bezieht sich die Themenstellung auf eine Unterrichtseinheit des selbstständigen Unterrichts, i.d.R. verknüpft mit besonderen Gestaltungsprinzipien oder Zielsetzungen pädagogischer oder didaktischer Art. Beides soll klar aus der Themenstellung hervorgehen.

### Beispiel:

*Förderung des Problemlöseverhaltens exemplarisch dargestellt am Thema „Bewehrung“ in der einjährigen Berufsfachschule (Bautechnik).*

Folgender Aufbau wird für den Textteil empfohlen:

#### Vorbetrachtung

Zielsetzungen auch im Hinblick auf die innovativen Aspekte,  
Fachwissenschaftliche Analyse, didaktische, methodische und pädagogisch-  
psychologische Vorüberlegungen,  
Entscheidungen der Unterrichtsgestaltung.

#### Unterrichtspraktische Umsetzung

Knappe Darstellung der Entscheidungen didaktischer und methodischer Art zu den Einzelstunden und deren Umsetzung im Unterricht; tabellarische Verlaufplanungen und Arbeitsblätter usw. im Anhang.

#### Schlussbetrachtung

Kritische Analyse der unterrichtlichen Umsetzung und Zielerreichung mit Überlegungen zur weiteren Optimierung.



### **Äußere Gestaltung der Dokumentation**

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 maschinell abzufassen und als kartonierter Broschüre zu binden. Auf dem Einband sind der Verfasser, das Thema und der Themensteller anzugeben.

- Der Umfang der Dokumentation (Textteil) darf ohne angefügten Materialienanhang 30 Seiten nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Seitenzahl führt zu der Note „ungenügend“. In den Anhang können aufgenommen werden: Schülermaterialien (z.B. Arbeitsblätter, Fragebogen, Arbeitsergebnisse) oder Lehrmaterialien (z.B. Tafelbilder und Folien) ebenso Lehrplanauszüge, tabellarische Verlaufsplanungen und Literaturangaben.
- Sämtliche Beilagen sind entweder direkt oder unter Verwendung von „Taschen“ einzubinden. Im Rahmen der Arbeit angefertigte dreidimensionale Gegenstände (z.B. Modelle) werden in der Regel nicht mit abgegeben, sondern durch Text oder Abbildung eindeutig beschrieben.
- Der Textteil ist mit ca. 40 Zeilen je Seite sowie einem beidseitigen Rand von 2 bis 2,5 cm zu schreiben (1-zeilig, Schriftgröße 12 Punkt, nur in Schaubildern oder Tabellen auch kleiner, aber mindestens 10 Punkt).
- Die einzelnen Teile der Arbeit sind wie folgt anzuordnen:
  - Titelblatt (vgl. Muster)
  - Inhaltsverzeichnis
  - Textteil
  - Vollständiges Verzeichnis der Quellen; das Literaturverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der Verfassernamen mit genauen bibliographischen Angaben auszuführen
  - Beilagen



## Beurteilung der Unterrichtspraxis

### APrObSchhD § 21

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studienreferendars werden im zweiten Ausbildungsabschnitt beurteilt. Diese Beurteilung findet in Form von Lehrproben statt. Es werden drei Lehrproben durchgeführt. Diese beziehen sich jeweils auf eine Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) und finden an verschiedenen Tagen statt. Mindestens eine Lehrprobe findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule. Eine der Lehrproben findet im Dokumentationsfach statt, zwei im Nicht- Dokumentationsfach. Im Anschluss an den Unterricht kann der Studienreferendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Jede Unterrichtsstunde oder -sequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Studienreferendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend

(2) Das Prüfungsamt legt den Zeitraum fest, in dem die Lehrprobe stattfindet. Vor Beginn dieses Zeitraums leitet der Studienreferendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen Stundenplan und seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des Studienreferendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Lehrprobe fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem Studienreferendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben.

(3) Der Studienreferendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrprobe seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher, im Ausbildungsfach Religionslehre in vierfacher, Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Sie muss auch in knapper Form den Zusammenhang mit den beiden vorherigen und der folgenden Unterrichtsstunde schlüssig darlegen.

(4) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

### Zur Lehrauftragsverteilung im 2. Ausbildungsabschnitt:

Der Lehrauftrag im 2. Ausbildungsabschnitt muss so gestaltet sein, dass die Bedingungen für den Unterrichtseinsatz im Rahmen der Prüfung eingehalten werden.

Von den drei Lehrproben ist mindestens eine oberhalb (Berufskolleg, Berufsoberschule, berufliches Gymnasium, Fachschule) und mindestens eine unterhalb der Fachschulreife (Berufsschule, Berufsfachschule) abzuleisten. Eine Lehrprobe im BEJ oder BVJ ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Landeslehrerprüfungsamt möglich. Unterrichtserfahrung und ein Unterrichtsbesuch im BEJ bzw. im BVJ während der Ausbildung sind trotzdem möglich und wünschenswert. Wenn eines der Ausbildungsfächer in der Stundentafel der Berufsschule enthalten ist bzw. das Ausbildungsfach einem Ausbildungsberuf im Lernfeldunterricht zugeordnet werden kann, ist der Einsatz in der Berufsschule verpflichtend. Im Hinblick darauf sind die Ausbilder verpflichtet, am Ende des ersten Halbjahres bzw. zu Beginn des zweiten Halbjahres die Lehrauftragsverteilung dahingehend zu überprüfen, dass diese Bedingung erfüllt ist. In einigen wenigen Fächern können Abweichungen erforderlich sein; diese sind mit dem Prüfungsamt frühzeitig zu klären.



Wenn aus schulorganisatorischen Gründen in einem Fach in einer Schulstufe kein selbstständiger Unterricht möglich ist, kann u.U. in diesem Fach phasenweiser selbstständiger Unterricht im Rahmen des begleiteten Unterrichts vom Prüfungsamt vorgesehen werden. Dies ist mit dem Prüfungsamt abzusprechen.

Die Lehrprobe im Dokumentationsfach kann in der gleichen Klasse stattfinden, wie die im Rahmen der Dokumentation durchgeführte Unterrichtseinheit.

Der Unterrichtseinsatz im Nicht-Dokumentationsfach sollte beide Schulstufen umfassen, da i.d.R. die beiden Lehrproben in Klassen unterschiedlicher Schulstufen stattfinden oder zumindest die zehnmündige Darstellung einer mehrstündigen, selbst durchgeführten Unterrichtseinheit (drei bis sechs Unterrichtsstunden) vor dem fachdidaktischen Kolloquium eine andere Schulstufe betreffen muss.

Im Hinblick auf den Lehrauftrag im 2. Ausbildungsabschnitt ist zu empfehlen, dass sich der Studienreferendar rechtzeitig mit dem Schulleiter der Ausbildungsschule zur Festlegung des Lehrauftrags in Verbindung setzt. Dies ist auch im Hinblick auf die Dokumentation wichtig.

Bei Referendaren mit der Zusatzausbildung "Bilingualer Unterricht" ist der Ausbilder im Sachfach Prüfer bei der zusätzlichen Lehrprobe und dem Kolloquium.

### **Zur Organisation der Lehrproben:**

Im Terminplan für den Kurs sind die Zeiträume für die Prüfungslehrproben festgelegt.

Zu Beginn des 2. Ausbildungsabschnitts übersendet der Studienreferendar die Lehrauftragsverteilung dem Prüfungsamt und den Ausbildern (Formblatt des Prüfungsamts). Das Prüfungsamt bestimmt dann die Klassen der Prüfungslehrproben für die vorgegebenen Zeiträume und die Prüfungskommissionen nach APrObSchhD § 15. Der Prüfer einer der beiden Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach ist nicht der Ausbilder (Fremdprüfer, APrObSchhD § 15 Abs. 3), in der anderen der Ausbilder.

Der Studienreferendar sendet den Stundenplan und den verbindlichen Stoffverteilungsplan (Formblatt des Prüfungsamts) bis zu den festgelegten Terminen (Terminplan) an den Prüfer und den Vorsitzenden.

Der Prüfer (Ausbilder oder Fremdprüfer) organisiert die Prüfung entsprechend den Vorgaben des Prüfungsamts, d.h. er

- überprüft den Stoffverteilungsplan,
- nimmt mit dem Vorsitzenden Kontakt auf zum Festlegen des Prüfungstermins und
- füllt die vom Prüfungsamt vorgegebenen Formulare aus und versendet sie.  
(Gebühren werden vom Prüfungsamt erstattet.)

Der Stoffverteilungsplan muss mindestens sechs getrennt besuchbare Unterrichtseinheiten (mindestens 45 und maximal 90 Minuten) für den vorgesehenen Prüfungszeitraum aufweisen.



Alle Unterrichtseinheiten in der Klasse innerhalb des Prüfungszeitraums sind anzugeben. Sie müssen didaktisch eindeutig und sinnvoll aus dem Gesamtzusammenhang der Jahresplanung abgeleitet und inhaltlich klar unterscheidbar sein.

Im Prüfungszeitraum sind keine Klassenarbeiten erlaubt. Sind im Stoffverteilungsplan an einem Tag mehrere Unterrichtseinheiten enthalten, z.B. Doppelstunden, dann muss jede dieser Einheiten als Prüfungslehrprobe wählbar sein, also auch die zweite Stunde der Doppelstunde. Wird das Thema der zweiten Stunde von der Prüfungskommission gewählt, ist es Aufgabe des Studienreferendars, dafür zu sorgen, dass die Inhalte vorausgehender Unterrichtseinheiten den Schülern bekannt sind, wenn diese für die Prüfungslehrprobe inhaltlich erforderlich sind. Er kann dann die vorausgehende(n) Stunde(n) vor dem Prüfungstag halten oder halten lassen oder am Prüfungstag die vorausgehende(n) Stunde(n) halten, wobei dies bedeutet, dass auf die Freistellung von Unterrichtsverpflichtungen im Rahmen der Prüfungslehrprobe verzichtet werden muss.

### **Besonderheiten:**

#### a) Einstündiges Fach

Im Prüfungszeitraum ist die Stundenzahl auf zwei Stunden je Woche zu erhöhen und als Einzelstunden im Stoffverteilungsplan anzugeben.

#### b) Zweistündiges Fach mit Doppelstunden (und keine Stundenerhöhung)

Die drei Doppelstunden müssen als sechs Einzelstunden mit separat besuchbaren Themen ausgewiesen werden. Für die Doppelstunden kann im Stoffverteilungsplan angegeben werden, ob die Prüfungsdauer auf bis zu 60 Minuten erhöht wird, um mehr schüleraktive Phasen zu ermöglichen.

#### c) Drei- und mehrstündiges Fach

Es sind alle Stunden im Stoffverteilungsplan aufzunehmen. Bei ausgewiesenen Übungsstunden muss der Bezug zu der vorangegangenen Unterrichtseinheit ersichtlich sein. Je Woche sind zwei besuchbare Unterrichtseinheiten im Stoffverteilungsplan zu kennzeichnen.

#### d) Blockunterricht

U.U. wird der Prüfungszeitraum vom Prüfungsamt verlängert, damit die Prüfungsrandbedingungen erfüllbar sind. Die sechs Unterrichtseinheiten können sich in besonderen Fällen auf unterschiedliche Klassen beziehen, es müssen jedoch sechs unterschiedliche Themen sein, die auf mindestens drei Wochen verteilt sind.

Der Stoffverteilungsplan ist Grundlage für den Verlauf des Unterrichts im gesamten Prüfungszeitraum und kann nur mit Zustimmung der Prüfungskommission geändert werden. Der Studienreferendar stellt diesen ohne Beratung durch den Prüfer auf, insbesondere legt er für jede Unterrichtssequenz die geplante Dauer (45 bis 90 Minuten) fest. Diese Unterrichtsdauer des Stoffverteilungsplans ist in der Prüfungslehrprobe einzuhalten. Situationsbezogen (z.B. aufgrund von offenen Unterrichtsformen) ist gegebenenfalls eine zeitliche Abrundung möglich. Eventuell sind unterschiedliche Ausstiegsmöglichkeiten zu planen.

Die Mitteilung über die Lehrprobe wird dem Studienreferendar drei Werktage vor dem Termin vom Schulleiter ausgehändigt. Der Studienreferendar ist verpflichtet, täglich bei der Schulleitung nachzufragen, ob eine entsprechende Mitteilung für ihn vorliegt. Sollte das Stundenthema aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht behandelt



werden können, ist umgehend das Prüfungsamt und der Ausbildungsleiter zu verständigen.

Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Sie enthält nur Punkte, die Auswirkungen auf den Unterricht haben bzw. besondere Aspekte für diesen Unterricht. Die Vor- und Folgestruktur sind darzulegen, ebenso die angestrebten Lernziele und didaktische Überlegungen.

Die schriftliche Unterrichtsplanung ist der Prüfungskommission vor dem Unterricht vorzulegen (Abgabe im Sekretariat spätestens 20 Minuten vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung, in Religion vierfach).

Der schriftlichen Unterrichtsplanung ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass diese selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen (analog APrObSchhD § 19 Abs. 4).

Ein Gespräch mit dem Prüfling vor der Lehrprobe findet nicht statt.

Eine Stellungnahme des Studienreferendars nach der Unterrichtsstunde ist gewünscht aber nicht zwingend erforderlich und fließt in die Beurteilung mit ein. Falls der im Entwurf geplante Verlauf verändert wurde, kann dies hierbei begründet werden. Positiv zu bewerten ist eine kritische Reflexion der Unterrichtseinheit durch den Studienreferendar.

Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung der schriftlichen Planung und gegebenenfalls der Stellungnahme, zur Notenfindung vgl. auch APrObSchhD § 18 Abs. 3.

Auf Wunsch des Studienreferendars wird im Anschluss an die Bewertung vom Vorsitzenden die festgesetzte Note mitgeteilt und auf Verlangen werden auch die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet.



## Fachdidaktisches Kolloquium

### APrObSchhD § 22

(1) Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 30 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von einer vorausgehenden, höchstens zehnminütigen mündlichen Darstellung. Diese hat im Dokumentationsfach die Dokumentation zum Gegenstand, im Nicht-Dokumentationsfach eine selbst durchgeführte Unterrichtseinheit, die falls möglich einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Lehrproben im Nicht-Dokumentationsfach.

(2) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Als Zeitdauer sind ca. 40 Minuten anzusetzen; etwa 10 Minuten für die mündliche Darstellung einer Unterrichtseinheit und danach die eigentliche Prüfungszeit von ca. 30 Minuten. Auf dem dargestellten Unterricht bauen die ersten Prüfungsfragen auf, diese fachdidaktische Thematik darf jedoch höchstens ein Drittel der Prüfungszeit ausmachen.

Im Doku-Fach wird ca. 10 Minuten über die Unterrichtseinheit der Dokumentation berichtet, im Nicht-Dokufach über eine selbst durchgeführte Unterrichtseinheit (3 - 6 Unterrichtsstunden in der anderen Schulstufe, wenn nicht beide Lehrproben bereits in unterschiedlichen Schulstufen gehalten wurden). Das Thema dieser Unterrichtseinheit gibt der Studienreferendar dem Ausbilder zusammen mit dem Stoffverteilungsplan für die Prüfungslehrprobe bekannt.

Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht vorgesehen.

Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistung sind die fachdidaktischen Aussagen des Studienreferendars, auch im Hinblick auf die Unterrichtseinheit, die einleitend beschrieben wird.

**In einem zusätzlichen Ausbildungsfach (3. Fach)** findet das fachdidaktische Kolloquium im Anschluss an die Prüfungslehrprobe statt (APrObSchhD § 30). Das Kolloquium geht ebenfalls von einer Unterrichtseinheit aus, die zuvor in ca. 10 Minuten mündlich dargestellt wurde.



## Verlängerung der Ausbildungszeit

### Kein selbstständiger Unterricht

Die Zeit im ersten Ausbildungsabschnitt reicht für manche Studienreferendare nicht aus, um sich so zu entwickeln, dass selbstständiger Unterricht verantwortet werden kann. In diesem Fall bietet eine Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts um ein halbes Jahr diese notwendige Zeit für den Studienreferendar und die Möglichkeit für den Ausbilder, die Leistungen des Studienreferendars fundiert und tragfähig zu bewerten. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Studienreferendars können auch Arbeitsergebnisse im Rahmen der fachdidaktischen Veranstaltungen einen Hinweis geben.

Folgender Ablauf ergibt sich, wenn eine Verlängerung des ersten Abschnitts wahrscheinlich ist:

- Der Ausbildungsleiter und der Bereichsleiter werden frühzeitig informiert, möglichst bereits vor dem zweiten Unterrichtsbesuch. Damit besteht die Möglichkeit, frühzeitig eine Gesamtschau der Leistungen in beiden Fächern zu erlangen und u.U. entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Nach der endgültigen (negativen) Entscheidung des Ausbilders, teilt er dies der Seminarleitung mit (weißes Blatt im Nachweisheft). Zusätzlich wird zu den Berichten über die Beratungsbesuche eine zusammenfassende Aussage über die tragenden Gründe für die Entscheidung notwendig.
- Auf der Basis aller Berichte der Ausbilder und des Schulleiters berichtet die Seminarleitung nach eingehender Prüfung des Gesamtbildes dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung beamtenrechtlich bearbeitet (vgl. APrObSchhD § 10 Abs. 4).
- Der Studienreferendar hat im darauf folgenden Halbjahr nunmehr wiederum sechs bis acht Stunden pro Woche zu hospitieren und begleitet zu unterrichten, wobei der begleitete Unterricht überwiegt. Er besucht die fachdidaktischen Veranstaltungen weiterhin und bekommt von den Ausbildern der beiden Ausbildungsfächer im Verlängerungszeitraum je zwei beratende Unterrichtsbesuche. In dieser Zeit soll der Studienreferendar besondere Betreuungs- und Unterstützungsangebote der Ausbilder erhalten.
- Im Verlängerungszeitraum muss bis Anfang Dezember wiederum die Entscheidung getroffen werden, ob nunmehr selbstständiger Unterricht verantwortet werden kann (Berichte an den Ausbildungsleiter).
- Auf der Basis aller Berichte der Ausbilder und des Schulleiters berichtet der Ausbildungsleiter nach eingehender Prüfung des Gesamtbildes dem Regierungspräsidium (Termin 15. Dezember). Wenn kein selbstständiger Unterricht verantwortet werden kann, wird der Studienreferendar durch das Regierungspräsidium entlassen. Kann nunmehr selbstständiger Unterricht erteilt werden, bekommt der Studienreferendar im nächsten Halbjahr die gleiche Unterrichtsverpflichtung wie sonst im zweiten Halbjahr vorgesehen und mindestens einen weiteren beratenden Unterrichtsbesuch in jedem Fach. Ebenso ist in diesem Halbjahr die Dokumentation zu fertigen.
- Für die Termine der Prüfungen, die durch die Verlängerung neu festgelegt werden müssen, erstellt das Prüfungsamt einen eigenen Terminplan. (Die Schulrechtsprüfung erfolgt i.d.R. bereits im zweiten Halbjahr mit den anderen Kursteilnehmern.)



## Entlassung ohne Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

### APrObSchhD § 7 Abs. 3

- (3) Der Studienreferendar soll entlassen werden, wenn
1. er sich in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
  2. die Frist des § 25 Abs. 2 Satz 7 überschritten ist,
  3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; Gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Entlassung nicht verloren; Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 vorzulegen,
  4. die Überprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
  5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars, auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4, die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann oder
  6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Für einen Studienreferendar kann eine Entlassung aus einem „sonstigen wichtigen Grund“ ausgesprochen werden (APrObSchhD § 7 Abs. 3 Nr. 6). Grund kann sein, dass sich herausstellt und das ist dann nachzuweisen, dass er für den Lehrerberuf ungeeignet ist.

Beispielhaft kommt dabei in Frage, dass die Beherrschung der deutschen Sprache untragbare Mängel hat oder dass im Experimentalfach durch Versuche des Studienreferendars sein und das Leben der Schüler gefährdet sind. Weitere Gründe sind möglich.

## Längerfristige Krankheit

Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis, deshalb sind Unterbrechungen oder längere Freistellungen nur in begründeten Fällen möglich.

In § 10 ist geregelt:

- (5) Das Regierungspräsidium kann auf Antrag des Studienreferendars, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu einem Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, soll das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.
- (6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse zum Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit nach Möglichkeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.
- (7) Auf Antrag kann sich der Studienreferendar bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlauben lassen.

Die Ausbilder überwachen die Anwesenheit der Studienreferendare (Kursbericht) und holen auch deren Entschuldigungen ein. Entschuldigbar ist Krankheit. Beamtenrechtli-



chen Regelungen für die Befreiung aus privaten Gründen (TV-L), wie sie im Informationsheft des Kurses angeführt sind, müssen bei der Seminarleitung beantragt werden. Unentschuldigtes Fehlen muss in jedem Fall, Fehlen aufgrund von Krankheit nach der zweiten aufeinanderfolgenden Veranstaltung oder bei auffällig häufigem Fehlen der Seminarleitung gemeldet werden.

Im Krankheitsfall ist vorgesehen, dass nur dann eine Verlängerung erfolgen kann, wenn der Studienreferendar dies beantragt. Wenn (u.U. trotz anderer Beratung) keine Verlängerung beantragt wird, trägt der Studienreferendar das Risiko für eventuelles Nichtbestehen bei den Prüfungen, auf jeden Fall kann die Krankheit zu keinen Abstrichen in den Prüfungsanforderungen führen.

In der Frage der Wiedereingliederung nach längerer Krankheit ist das Aufarbeiten versäumter Seminarveranstaltungen wichtig. Vom Ausbildungsleiter werden in Gesprächen mit dem Studienreferendar individuelle Regelungen festgelegt, wenn erforderlich in Absprache mit dem Prüfungsamt

## **Schwangerschaft**

APrObSchhD § 10 Abs. 1 legt fest:

Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit werden auf Verlängerungen nicht angerechnet.
---

Die Schwangerschaft muss von der Studienreferendarin unmittelbar nach der Bestätigung des Arztes mit dem entsprechenden Formular dem Ausbildungsleiter gemeldet werden.

Wenn der Entbindungstermin vom Arzt festgelegt ist, erfolgt ein Gespräch mit der Seminarleitung mit dem Ziel, die weitere Ausbildung bzw. die Rahmenbedingungen der Prüfung so festzulegen, dass die Schutzfristen eingehalten werden und eine gewünschte Elternzeit mit einbezogen wird. Diese Vorschläge werden i.d.R. mit dem Regierungspräsidium abgesprochen und bilden die Basis für Verlängerungszeiten des Vorbereitungsdienstes, die vom Dienstvorgesetzten ausgesprochen werden. Sehr häufig führt eine Elternzeit zur Wiederaufnahme in einem neuen Kurs, dann ohne Anspruch auf bestimmte Ausbilder. Wenn die Schwangerschaft nicht wie geplant verläuft bzw. wenn sich Änderungen in der Elternzeit ergeben sind neue Festlegungen nötig.

Teilnahme an Seminarveranstaltungen während der Schutzfristen sind nur dann möglich, wenn die Studienreferendarin dies wünscht und der behandelnde Arzt dies ausdrücklich zulässt (schriftliche Bestätigung).



## Prüfungsteile nicht bestanden

APrObSchhD § 27 Abs. 1 legt fest:

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen entsprechend § 24 Abs. 1 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 25 als nicht bestanden oder wurde nach § 26 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

APrObSchhD § 10 Abs. 8 regelt:

(8) Ist die Zweite Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann das Regierungspräsidium auf Vorschlag des Prüfungsamts den Vorbereitungsdienst falls und soweit geboten verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Gleiches gilt, wenn diese Prüfung erstmalig als nicht bestanden gilt. Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als „mangelhaft“ (5,0), kann dem Anwärter ungeachtet des § 18 Abs. 4 nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Abs. 1 berechnete Notendurchschnitt insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Nicht bestandene Fachdidaktische Kolloquien oder die Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie können auf Antrag gemeinsam während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine Lehrprobe nicht bestanden ist jedoch nur zusammen mit dieser. Satz 3 bis 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4.

Prüfungsteile, die schlechter als ‚ausreichend‘ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Können bedeutet, dass der Studienreferendar vom Prüfungsamt schriftlich befragt wird, ob er den oder die Prüfungsteile überhaupt wiederholen will.

I.d.R. führt das Nichtbestehen eines oder mehrerer Prüfungsteile zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, da es ja erforderlich ist, dass der Studienreferendar weiterhin entsprechende unterrichtliche Erfahrung sammelt bzw. sich mit dem Prüfungsstoff auseinandersetzt.

Folgende Fälle können unterschieden werden:

### **a) Schulrechtsprüfung nicht bestanden**

Da diese Prüfung sehr früh stattfindet, ist zumeist eine Wiederholungsprüfung ohne Verlängerung möglich. Das Prüfungsamt legt einen neuen Prüfungstermin fest.

### **b) Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben oder schlechter als ‚ausreichend‘ bewertet**

In beiden Fällen ist eine neue Unterrichtseinheit zu dokumentieren. Der Studienreferendar kann beantragen, dass er dies im laufenden Vorbereitungsdienst nochmals vornimmt. Wenn dies der Fall ist, muss relativ zügig ein neues Thema gefunden werden; das Prüfungsamt gibt den spätesten Vergabetermin und den erneuten Abgabetermin vor.

Legt der Studienreferendar nicht bis zum vorgegebenen Vergabetermin ein Thema im Einvernehmen mit dem Ausbilder fest, muss der Ausbilder mit dem Ausbildungsleiter ein Thema bestimmen.



**c) Prüfungslehrproben nicht bestanden**

Außer im Fall des § 10 Abs. 8 führt das Nichtbestehen einer Prüfungslehrprobe zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Die neue(n) Prüfungslehrprobe(n) findet/finden dann mit dem gleichen Ablauf im neuen Schuljahr statt.

**d) Schulleiterbeurteilung schlechter als ‚ausreichend‘**

In diesem Fall sind nach § 27 Abs. 2 alle Prüfungslehrproben zu wiederholen. Die Beurteilung des Schulleiters muss nach dem Verlängerungszeitraum ‚ausreichend‘ oder besser sein und alle Prüfungslehrproben müssen bestanden werden, um die Ausbildung doch noch erfolgreich zu bestehen.

**e) Fernbleiben bei einem Prüfungsteil (Krankheit)**

Das Prüfungsamt ist unverzüglich zu verständigen. Im Krankheitsfall ist i.d.R. dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Nach der Krankheit wird vom Prüfungsamt ein neuer Prüfungstermin festgelegt.

**f) Mündliche Prüfung nicht bestanden**

In diesem Fall wird die Prüfung zu Beginn des neuen Schuljahrs wiederholt. Auf Antrag ist auch eine Wiederholung im laufenden Verfahren möglich.

In § 10 ist eine Sonderregelung aufgezeigt, mit der sog. „Ausrutscher“ bei Lehrproben ausgebügelt werden können mit dem Ziel, noch im laufenden Einstellungsverfahren teilnehmen zu können. Wenn der Studienreferendar diese Wiederholungsprüfung im laufenden Vorbereitungsdienst (also ohne Verlängerung) beantragt, muss erfüllt sein:

1. der Notendurchschnitt aller Prüfungselemente muss 2,50 oder besser sein;
2. es ist nur eine Lehrprobe nicht bestanden und diese ist nicht schlechter als 5,0 bewertet;
3. es erfolgt eine Beratung, nach der der Ausbildungsleiter eine Wiederholung der Prüfungslehrprobe befürwortet.



## Zusatzausbildungen

### **Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien (APrObSchhD § 29)**

Diese Möglichkeit besteht nur für Referendare, die das wissenschaftliche oder künstlerische Lehramt an Gymnasien studiert haben. Referendare, die ein berufliches Lehramt studiert haben oder sog. „Seiteneinsteiger“ fallen nicht unter diese Regelung.

Die Entscheidung, ob die entsprechende Zusatzprüfung abgelegt wird, erfolgt mit dem Meldeformular für das Prüfungsamt. Es ist eine zusätzliche Prüfungslehrprobe in einem der beiden Hauptfächer in der Unterstufe eines Gymnasiums abzulegen.

Nach den Prüfungen erfolgt eine ca. vierwöchige Einstiegsphase an einem allgemein bildenden Gymnasium mit Hospitation in der Prüfungsklasse. Im vom Kultusministerium vorgesehenen Prüfungszeitraum (Terminplan) erfolgt die Prüfungslehrprobe. Das Thema und den Termin der Prüfungslehrprobe legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Schulleiter fest. Der Ausbilder ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

### **Ausbildung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach (drittes Fach, vgl. APrObSchhD § 30)**

Voraussetzung für diese Möglichkeit ist, dass in ausreichendem Umfang das zusätzliche Ausbildungsfach studiert wurde (entsprechende Berufserfahrung genügt nicht). Es ist i.d.R. die Anerkennung des Studiums durch das Regierungspräsidium Tübingen erforderlich. Diese besorgt das zuständige Regierungspräsidium, wenn der Antrag des Referendars erfolgt. Über den Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Ausbildungsfach wird ein Zeugnis ausgestellt.

Die Ausbildung kann während des Referendariats oder später im Schuldienst erfolgen.

#### a) Ausbildung während des Referendariats

Nach einer Beratung durch die Seminarleitung zu Beginn des Referendariats entscheidet sich der Referendar, ob er die zusätzliche Lehrbefähigung im Referendariat anstrebt.

Die Ausbildung besteht aus dem zusätzlichen Besuch der fachdidaktischen Veranstaltungen im zusätzlichen Ausbildungsfach, verbunden mit einer Lehrübung und zwei Unterrichtsbesuchen. Die schulpraktische Ausbildung umfasst mindestens 25 Stunden begleiteter Unterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach ergänzend zu den mindestens 40 Stunden begleiteten Unterrichts in den beiden Ausbildungsfächern. Vom Ausbilder und vom Schulleiter muss vor der Zulassung zur Prüfung die Fähigkeit zum selbstständigen Unterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach erteilt werden (Termin), eine vierwöchige Verlängerung der Ausbildung ist möglich.

Im Terminplan gibt das Kultusministerium einen Dreiwochen-Zeitraum für die Prüfung vor (vierter Prüfungszeitraum). Die Abwicklung der Prüfungslehrprobe erfolgt wie üblich. Das fachdidaktische Kolloquium im zusätzlichen Ausbildungsfach wird nach der Prüfungslehrprobe abgenommen.



b) Ausbildung im Schuldienst

Nach der Anerkennung des Studiums im zusätzlichen Ausbildungsfach erfolgt vom Regierungspräsidium die Meldung an das zuständige Seminar, das, falls die organisatorischen Gegebenheiten gegeben sind, den Lehrer in einen Referendarkurs einbindet.

Während der Ausbildung hat der Lehrer bis zu vier Stunden im zusätzlichen Ausbildungsfach selbstständig zu unterrichten und die fachdidaktischen Veranstaltungen zu besuchen (Lehrübung und beratende Unterrichtsbesuche wie unter a)). Die Überprüfung erfolgt in diesem Fall bereits nach einem Jahr Ausbildung.

### **Bilingualer Unterricht (vgl. APrObSchhD § 30)**

Die Ausbildung bezieht sich auf ein Sachfach (z.B. BWL, GG), für das der Referendar die Lehrbefähigung erwerben will. Zusätzlich ist ein Studium und damit i.d.R. die Ausbildung in einer Fremdsprache (E, F, SP) erforderlich. Die entsprechende Sprachkompetenz kann auch durch ein Kolloquium nachgewiesen werden (Muttersprache, langer Auslandsaufenthalt). Interessierte Referendare werden i.d.R. bereits in der Kompaktphase über das Angebot des Seminars (und die Zusatzbelastung) informiert.

Die bilinguale Ausbildung erfolgt durch Zusatzveranstaltungen des Seminars (25 Stunden), die die allgemeinen Prinzipien bilingualen Unterrichtens zum Gegenstand haben und eine Unterrichtsvorführung umfassen. Weiterhin sind 25 Stunden begleiteter bilingualer Unterricht im Rahmen der Ausbildung nachzuweisen, davon 10 Stunden im 2. Ausbildungsabschnitt (eigenverantwortlich in der Prüfungsphase). Schule und Ausbilder für den bilingualen Unterricht müssen am Ende der schulpraktischen Ausbildung feststellen, dass die Eignung für selbstständigen bilingualen Unterricht gegeben ist, andernfalls ist eine vierwöchige Verlängerung bis zur erneuten Feststellung möglich (bis Ende Oktober).

Die Prüfung umfasst neben der Beurteilung des Schulleiters eine (bilinguale) Lehrprobe und ein daran anschließendes ca. zwanzigminütiges Kolloquium, beides wird i.d.R. vom Ausbilder im bilingualen Unterricht und dem Ausbilder im Sachfach abgenommen. Im Dreiwochenzeitraum erfolgt die Prüfung, zwei Wochen davor ist der Stoffverteilungsplan einzureichen. Zum Kolloquium wird kein Schwerpunktthema festgelegt. Wenn die Dokumentation kein bilinguales Thema zum Gegenstand hatte, ist mit dem Stoffverteilungsplan eine Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten Unterrichtseinheit mit Materialien abzugeben.

Als Ergebnis wird das Bestehen oder Nichtbestehen (ohne Note) festgestellt, wobei jede der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils bestanden sein muss. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich.

Nach Bestehen erhält der Referendar eine Bescheinigung „Befähigung zur Durchführung eines bilingualen Unterrichts an beruflichen Schulen“ (vom Prüfungsamt gesiegelt).

Weitere Hinweise finden sich im Merkblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Zusatzausbildung "Bilingualer Unterricht".



# Verlauf des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes

1. Ausb.-abschnitt	Verlängerung	2. Ausbildungsabschnitt
Fachdidaktik/Allg. V. mind. 1 Lehrübung	i.d.R. keine zusätzl. Veranstaltungen aber besondere Betreuung	Prüfungszeitraum Fachdidaktik
mind. 2 beratende Unterrichtsbesuche je LB	2 weitere beratende Unterrichtsbesuche je LB	mind. 1 beratender Unterrichtsbesuch je LB
8 WSt zunehmend bU., mind. 40 Std, nicht unter 15Std./Fach	zunehmend begleiteter Unterricht	10-12 WSt selbständiger und begleiteter Unterricht, davon mind. 9 WSt selbständiger Unterricht
		Dokumentation einer Unterrichtseinheit ← Abgabe der Doku am Montag der zweiten Woche nach den Weihnachtsferien
Mindestens ein Ausbildungsgespräch (langfristige Entwicklungsziele)	ggf. weitere Ausbildungsgespräche	ggf. weitere Ausbildungsgespräche Abschließendes Ausbildungsgespräch auf Wunsch des Ref.
0 Januar	6 Monate Entscheidung sU	6 Monate (+ max. 6 Mon.) 2. Entscheidung sU (bis 15.12.), <b>ggf. Entlassung</b>
		12 Monate (+ 6 Mon.)
		18 Monate (+ 6 Mon.)

Umfang der Fachdidaktik:  
**102 Stunden**

Zeitnahe, schriftlicher Bericht an die Referendare und SL: Bearbeitung jeweils **einer** dort festgelegten Zielvereinbarung durch den Referendar als Entwicklungsaufgabe in schriftl. Form -> Portfolio

Die **Entlassung** ist auch aus einem **'Wichtigen Grund'** möglich. Ein 'Wichtiger Grund' liegt vor " ... wenn sich die/der L.i.V. in solchem Maß als ungeeignet für das Amt der Lehrerin/des Lehrers erweist, dass sie/er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht verwendet werden kann". Der Nachweis der Nichteignung ist zu erbringen!



# Fachdidaktische Prüfungen der Studienreferendare

